

Rheingauer Anzeiger.

78. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluss Nr. 9

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühr)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60.
ohne dasselbe Mf. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des norm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die kleinste Zeile (10
Zeichen) 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inbegriffen)
zur Aufnahme geeignet;
die (1/2) Zeile 30 Pf.

80

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 8. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1916.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Anordnung

über die Einführung von Reisbrotmarken.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur
Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide
und Mehl vom 27. Juli 1915 zu § 59,
Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50
der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit
Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915
vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)
werden folgende Vorschriften erlassen:

1.

Zur besseren Brotversorgung im Reiserverkehr
gibt das Landesgetreideamt (Schwarz-Weiß) Reis-
brotmarken mit Gültigkeit für das preussische Staats-
gebiet aus.

2.

Jedes Reisbrotbillet enthält 40 Reisbrotmarken,
von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10
Gramm lauten. 250 Gramm Brot stellen den
zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Besitzer des
Reisbrotbilletes kommt also in Besitz von Bezugs-
scheinen für 4 Tage. Die Einführung dieser Be-
zugscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht
gebunden.

3.

Die Reisbrotbillette werden gegen Erstattung der
Herstellungskosten an die Kommunalverbände auf
Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur
an die von ihnen zu versorgenden Personen an
Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brot-
karte oder eines entsprechenden Teils davon aus-
gegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisbrotbillette nur im
Umtausch gegen die Mahlkarte oder unter ent-
sprechender Kützung der ihnen zur Vermahlung für
den nächsten Versorgungsabschnitt zugehenden Ge-
treidemenge auf der Mahlkarte erhalten. Die
Abfertigungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht
sich um 1/4 der Mehlmenge, welche die gesamten
von ihnen bezogenen Reisbrotbillette ausweisen.

4.

Jedem Kommunalverband werden 1/3 der Ge-
samtmenge, auf welche die von ihm bezogenen
Reisbrotbillette lauten, von seinem nächsten Mo-
natsbedarf in Mehl gekürzt oder seiner
Abfertigungsschuldigkeit, in Brotgetreide umge-
rechnet, zugeschrieben.

5.

Die im Bezirk eines Kommunalverbandes ver-
wendeten Reisbrotmarken sind von ihm zu sam-
meln. Die Gesamtmenge, über welche sie lauten,
ist vom Kommunalverband monatlich dem Lan-
desgetreideamt anzuzeigen und wird zu 1/3 dem
Kommunalverband in Mehl vergütet oder von
seiner Abfertigungsschuldigkeit, in Brotgetreide um-
gerechnet, in Abzug gebracht.

Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben,
wieviel Reisbrotmarken an Selbstversorger ver-
ausgibt worden sind.

Erreicht die Menge, welche die im Bezirk
eines Kommunalverbandes monatlich verwendeten
Reisbrotmarken ausweisen, nicht 1/3 der Höhe
des monatlichen Bedarfsanteils des Kommunal-
verbandes, so findet ein Ertrag nicht statt.

6.

Verlorene Reisbrotmarken werden nicht ange-
rechnet, vom Verbraucher bezogene nicht um-
getauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reis-
brotbillette an das Preussische Landesgetreideamt
zurück, so wird lediglich die nach § 4 erfolgte Be-
lastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

7.

Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brot-
marken durch eine andere Stelle als das Landes-
getreideamt ist verboten.

Im übrigen finden auf die Reisbrotmarken
die Bestimmungen hinsichtlich Anwendung, die
in jedem Kommunalverband für die Kommunal-
verbandsbrotmarken gelten.

8.

Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Re-
gierung der Ausgabe und der Verwendung der
Reisbrotmarken überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preussisches Landesgetreideamt.
Graf von Helldorf.

In Ergänzung der Anordnung des preussischen
Landesgetreideamtes vom 26. Juni 1916 über
die Einführung von Reisbrotmarken wird auf
Grund der §§ 47 ff der Verordnung über den
Verkehr mit Brotgetreide vom 28. Juni 1915 für
den Rheingaukreis folgendes bestimmt:

1) Anträge auf Ausgabe von Reisbrotmarken
sind an den Gemeindevorstand so zeitig zu richten,
daß der Bezug vor Eintritt der Reise möglich ist.

2) Auf einen längeren Zeitabschnitt als drei
Wochen werden Reisbrotmarken nicht verabfolgt.
Reisende, die über drei Wochen hinaus von ihrem
Heimatort abwesend sein wollen, müssen sich einen
Brotkartenabmeldebchein beschaffen. Für Reisen
bis zu drei Wochen ist ein solcher Abmeldebchein
nicht auszufüllen, soweit der Reisende mit Reis-
brotmarken versehen ist.

3) Erfolgt die Abgabe von Reisbrotmarken im
Laufe des Zeitabschnitts, für den der Empfänger
mit Gemeindebrotmarken versehen ist, so dürfen die
Reisbrotmarken nur gegen entsprechende Kützung
des Bezugsrechtes aus den Gemeindebrotmarken
oder, soweit durchführbar, gegen Rückgabe der
letzteren verabfolgt werden. Die Kützung muß
seitens des Gemeindevorstandes sofort bei Ausgabe
der Reisbrotmarken stattfinden. Ist dies nicht
möglich, so können Reisbrotmarken gegen Verzicht
im voraus auf die entsprechenden Gemeindebrot-
marken (im Vorschusse) entnommen werden. Jede
unbilligste Verwendung von Reisbrotmarken
ist untersagt.

4) Die örtlichen Tagesbrotkarten für Reisende
kommen in Wegfall.

Ausländischen Gasthausbesuchern können statt
der bisherigen Tagesbrotkarte die für die Dauer
ihres Aufenthaltes berechneten Reisbrotmarken be-
handelt werden.

5) Selbstversorger sind Reisbrotmarken nur
gegen Abfertigung der entsprechenden Getreide-
oder Mehlmengen zu behandeln.

6) Jeder Gemeinde werden 1/3 der Gesamt-
menge, auf die die von ihr bezogenen Reisbrot-
marken lauten, als Mehllieferung auf die nächste
Monatsmenge belastet. Die Gutschrift in gleicher
Höhe erfolgt auf die zurückgegebenen nicht ver-
brauchten Reisbrotmarken, sowie auf die an die
Gemeinde von Gasthäusern usw. abgetretenen
Reisbrotmarken der Fremden.

7) Die Regelung des Abrechnungsverkehrs zwi-
schen den Gasthäusern und Gemeinden über die
von Fremden abgegebenen Reisbrotmarken wird
den Gemeindevorständen übertragen.

8) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen
zur Regelung des Verkehrs usw. mit Reis-
brotmarken werden mit Gefängnis bis zu 6 Mo-
naten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk.
bestraft.

9) Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Rüdesheim, den 4. Juli 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Vermischte Nachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

A. Vord., 6. Juli. Auf eine ernste Gefahr für
unsere Landwirtschaft, verursacht durch den stetig
zunehmenden Wildschaden, insbesondere durch das
Schwarzwild, ist schon wiederholt an dieser
Stelle hingewiesen worden. Der Schwarz-
wildschaden, der seit Jahrzehnten mit kurzen
Unterbrechungen stets zunimmt, ist die alleinige
Ursache, daß große mehrere hundert Morgen
umfassende Distrikte der landwirtschaftlichen Nu-
tation gänzlich entzogen sind und seit Jahren voll-
ständig brach liegen. Es seien davon erwähnt die
Distrikte Büch, Dollau, Sprung, Weisberg, Tör-
tenbach, Kiegnische, Buchen, Gertersdorf, Wandra,
Harstau, Weisberg, Laubenhau, Rote Erde, Bie-
tenau, Wegesgraben, Kämmergraben, Vehn, Ro-
tel, dabei verschiedene von der besten Boden-
schaffenheit. Dieses tritt gerade jetzt unangenehm
in Erscheinung, da die Bevölkerung sich in den
letzten Jahren infolge der Missernten im Weisbau
wieder mit mehr Nachdruck der Landwirtschaft zu-
wendet. Da sich die von der hiesigen Gemeinde
eingeleiteten Beräufungsmaßnahmen (Errich-
tung eines Saufanges, Alarmschienen, Anzünden
von Laternen auf den Feldern) nicht als aus-
reichend erwiesen haben, auch der von dem Forst-
inspektor im königlichen Kammerforste errichtete
Saufang, mit dem anfangs sehr schöne Erfolge
erzielt wurde, der aber später aus unbekannten
Gründen vollständig verfiel, obwohl gerade in
den an den Kammerforst angrenzenden Distrikten
Blumzell, Sprung, Weisberg, Büch, Wandra
großer Schwarzwildschaden angerichtet wurde und
gerade in diesem Jahre auf mit Kartoffeln an-
gepflanzten Aedern nicht mehr ein Bußch stehen
gesehen ist, erscheint das Eingreifen des Staates
als eine nicht mehr zu umgehende Notwendig-
keit. Wenn sich die Vord. Bürger bisher noch
bei dem gewaltigen Wildschaden geduldet haben,
so geschah dieses einzig und allein in der Hoffnung,
daß bei den umfangreichen Gegenmaßnahmen
schließlich ein Erfolg zu beobachten sei. Nachdem
aber jetzt das Schwarzwild große Teile unserer
Gemartung verwüßt und große Strecken, die mit
Kroggen und Kartoffeln bestellt waren und eine
reiche Ernte versprachen, vollständig verwüßt hat,
das Schwarzwild sogar bis in die Nähe der
menschlichen Wohnungen einbricht, ist jede Hoff-
nung geschwunden, daß sich die Lage bessern wird.
Wie aus Zeitungsnotizen fortwährend ersichtlich,
hat das Schwarzwild in der weiten und nahen
Umgebung einen derartigen Umfang angenommen,
daß es als eine Landplage anzusehen ist und
wenn nicht seitens der Regierung energische Maß-
nahmen ergriffen werden, es den Grundbesitzern
geradezu unmöglich gemacht wird, seinen Besitz zu
bebauen, was den vollständigen Ruin der ader-
bauteilenden Bevölkerung zur Folge hätte. Mit
einem durchgreifenden Erfolg wird wohl aber nur
dann gerechnet werden können, wenn in dem hie-
sigen Bezirke (Rheingaukreis, Untertaunuskreis
und Kreis St. Goarshausen) in den von dem

Schwarzwidb heimgekehrten Gemarkungen nötigenfalls unter Hinzuziehung von Militär und Bundesmännern in kurzen Zwischenräumen häufig Treibjagden abgehalten werden, wie dieses bereits in der Eifel früher mit gutem Erfolge geschehen sein soll. Umso mehr ist hier eine Abhilfe dringend geboten, als in dem benachbarten Saub, wo infolge des Wildschadens fast gar keine Landwirtschaft mehr betrieben werden kann, das Schwarzwidb nun auch seinen Weg in die Weinberge gesucht hat. Das Weiche wird in absehbarer Zeit auch hier eintreten, da hier gerade wegen des stetig zunehmenden Schwarzwidbschadens die Landwirtschaft immer mehr zurückgeht. In Erwägung aller dieser Umstände haben sich die Vorher Grundbesitzer in einer Eingabe, die weit über hundert Unterschriften trägt, an die königliche Regierung gewandt mit der Bitte, höheren Orts zu beantragen, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die radikale Bekämpfung des Schwarzwidbs vorgenommen wird.

Diebich, 5. Juli. Nahe dem Bootshaus erkrankt gestern im Rhein der achtfährige Sohn des Mechanikers Ueji. Das Schicksal spielt dieser Familie besonders hart mit, da Herr Ueji sich seit langem in russischer Gefangenschaft befindet und ihm seit Kriegsbeginn schon zwei Kinder gestorben sind.

m Bingen, 5. Juli. Der Droghornfahn, der auf den Felsbänken des Binger Loches festgefahren war, ist nun von dem Nachschleppdampfer „Sudot Straßburg Nr. 2“ nach der hiesigen Kleeke abgeschleppt worden. Der Kahn hat keinen besonderen Schaden erlitten und konnte deshalb seine Bergreise fortsetzen. Zeitweise war auch das Reichterschiff, ein Wutjahrabzeug, festgefahren und mußte abgeschleppt werden, weil es ein Loch davontrug. Bemerkenswert ist, daß der Droghornfahn einer englischen Schiffsahrtsgesellschaft gehört, zu Beginn des Krieges mit Beschlag belegt und der Kleekeerei Fendel vermietet wurde.

m Bingen, 6. Juli. Ein Unbekannter der sich als Dr. Pöhl, Pöhlter oder Pöhlings ausgab, und in der Tasche Munition u. a. als katholischer Priester tätig gewesen sein wollte, worauf er Nationalökonomie studiert zu haben vorgab, hat hier Schwindel getrieben. Er gibt an, in Wau- algesheim zur Erholung zu wohnen, angeblich in Gledberglageheit geraten zu sein usw. und pumpt die Leute an. Da er sich vielleicht nach dem Rheingau wendet, sei zur Vorsicht ermahnt. Er ist etwa 1,70 Meter groß, hat schmales, glattrasiertes Gesicht, schlanke Gestalt, ist etwa 50 Jahre alt und macht einen günstigen Eindruck.

m Aus Rheinhessen, 5. Juli. Ueber den Stand des Getreides im benachbarten Rheinhessen ist eigentlich im allgemeinen nur günstiges zu sagen. Die Reife des Korns ist schon soweit voran, daß die Ernte in der allernächsten Zeit beginnen wird. Aller Voraussicht fällt sie hinsichtlich des Mengenvertrages bedeutend besser als die vorigjährige Ernte aus. Man rechnet bereits mit einem Ertrag an Körnern und Stroh, der die Ernte von 1915 um das Doppelte übersteigt. Anderwärts ist der Stand ebenso gut, wir dürfen also auf ein hinsichtlich des Mengenvertrages besseres Ergebnis rechnen.

m Vom Mittelrhein, 5. Juli. Die Kirchenernte in Salzig, Kamp, Boppard und anderwärts erreicht in den nächsten Tagen ihr Ende. Bezahlt wurden für den Zentner Kirchen 45—70 Mk. Die Ernte war recht ansehnlich. — Die Aussichten auf eine günstige Kartoffel- und Getreidernte sind durchaus gut. Der Ertrag der Weizen war günstig, so daß man auch Futter in ziemlicher Menge erhalten hat.

Ausfuhrverbote für Frühkartoffeln. Die Kreise Pöhl, Obertaunus und Wiesbaden-Land erließen bis zum 16. August gültige Ausfuhrverbote für Frühkartoffeln.

(:) Griesheim a. M., 5. Juli. Bei der Feier des 50jährigen Bestehens des Turnvereins wurden nicht etwa Festmedaillen und dergl., sondern recht zeitgemäß Schinkenbrote den Festteilnehmern dargereicht.

Heilbronn, 4. Juli. Die Firma G. D. Knorr & Co. hat aus Anlaß ihres Jahresabschlusses Stiftungen von 800 000 Mk. gemacht. Eine halbe Million ist zur Schaffung eines Wohnheimchens für die Stadt und den Bezirk Heilbronn

bestimmt, eine Viertelmillion fließt der Nationalstiftung, der Kriegsinvalidenfürsorge und dem Roten Kreuz zu, der Rest verteilt sich auf die Württembergische Kriegsstiftung für Handel und Industrie, auf die deutschen Kaufmanns-Erholungsheime und auf hiesige Wohltätigkeitsanstalten. (Was für Kriegsgewinne muß die Firma gemacht haben?)

Der Schatz in der Rauchkammer. Ein sonderbares Stückchen von der Fleischaufnahme wird in der „Offenbacher Zeitung“ erzählt: „In einem kleinen Dörfchen soll es gewesen sein. Die Fleischaufnahme ist vorüber. Geheimnisvoll sagt da eine Nachbarin zur anderen: „Bi mir hen sie aber nit alles g'funde. Di hob i dranbrocht. Obe in der Rauchkammer hab i noch drei Sau hänge. Aber verrat mi nich“. Bald war das Geheimnis bekannt und die Kommission erschien bei der Bäuerin zum zweitenmal und es hieß: „Die Rauchkammer aufhaken“. Die Kommission wurde aber fast vom Schläge gerührt beim Anblick der Sau, die in der Rauchkammer hing. Es war das Herz-Ah, das Kreuz-Ah und das Schrein-Ah, säuberlich an einem Drahtchen aufgehängt. Man muß nun wissen, daß im Volksmund das Ah beim Kartenspiel allgemein als „Sau“ bezeichnet wird.

Kaisertelegramm zum 10. Geburtstag des Prinzen Wilhelm. w Joppot, 5. Juli. (Nichtamtlich.) Anlässlich des 10. Geburtstages des Prinzen Wilhelm, welcher gestern zum Leutnant im 1. Garderegiment zu Fuß ernannt wurde, hat der Kaiser an die Frau Kronprinzessin folgendes Telegramm geschickt: „Mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen zu Wilhelms 10. Geburtstag gedenke ich Eurer heute. Auch für mich ist dieser Tag, an welchem mein ältester Enkel in die Reihe meiner geliebten tapferen Armee eintritt, von ganz besonderer Bedeutung. Wilhelm.“ — Der „Reichsanzeiger“ gibt die Verleihung des Schwarzen Adlerordens an den Prinzen Wilhelm bekannt.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen war der Wunsch laut geworden, es möchten in den Vorstand des Kriegsernährungsamtes einige Landwirte berufen werden, damit bei allen Entscheidungen in Fragen der Nahrungsmittelversorgung auch das fachverständige Urteil praktischer Landwirte gehört würde. Diesem Wunsche ist inzwischen Rechnung getragen, und es sind in den Vorstand berufen: Graf von der Schulenburg-Grünthal in Grünthal (Mark) und Oekonomierat Saenger, Mitglied der Ersten badischen Kammer, Bürgermeister in Diersheim bei Rchl.

Gründung eines Bundes erblindeter Krieger. An Maßnahmen, unseren Kriegsblinden eine gewinnbringende Beschäftigung zu verschaffen, fehlt es, namentlich dank der Bemühungen des Geheimrats Siler, in Deutschland ebenjowenig wie an der Unterstützung einzelner Kriegsblinder durch die „Kriegsblindenstiftung“. Da aber trotzdem Lücken in der Versorgung bestehen bleiben, haben die Kriegsblinden zur Wahrung ihrer Interessen einen „Bund erblindeter Krieger“ gebildet. Sein Vorstandsmittglied Ehr. Tischendorfer berichtet in der „Sozialen Praxis“ über dieses Zeichen deutscher Organisationskraft. Der Zweck des Bundes ist die Förderung aller wirtschaftlichen und geistigen Interessen, die den Blinden Deutschlands gemeinsam sind, wobei jedoch insbesondere eine Verbesserung der Erwerbsverhältnisse für die Kriegsblinden angestrebt wird. Die Vereinigung zu gemeinsamer Wirksamkeit soll die Erreichung dieses Zieles erleichtern. Bereits über 100 Mitglieder stark, hofft der Bund auch auf die Mitarbeit lebender Personen, die ihm als unterstützende Mitglieder beitreten. Anmeldungen nimmt Herr Tischendorfer (Berlin N, Kleberstraße 2) entgegen.

Eine „Büchseirute“ zur Auffindung von Blindgängern. Bekanntlich sind in diesem Kriege bei dem Massenverbrauch an Artilleriegeschossen und der oft ununterbrochenen Kanonade die Fälle häufig, in denen eine Granate nicht explodiert, z. B. wenn sie in aufgeweichten und keinen genügenden Widerstand leistenden Boden fällt oder wenn der Aufschlag nicht in der zur Zündung erforderlichen Zeit stattfindet. Diese als Blindgänger bekannten Geschosse bohren sich tief in das Erdreich ein und bilden eine dauernde Gefahr, da sie oft unsichtbar im Boden lauern. Dierdurch haben die französischen Bauern, die ihren Arbeiten

auf dem Felde in den früher bombardierten Gegenden knapp hinter der Front nachgehen, empfindlich zu leiden, da sie stets darauf gefaßt sein müssen, mit ihrer Büchse auf einen solchen unter den Ackerfurchen verborgenen Blindgänger zu stoßen und ihn zur Entladung zu bringen. Die mehrfach zur Abwendung dieser Gefahr unternommenen Versuche führten nunmehr, wie Pariser Blätter berichten, unter der Leitung des Professors der Physik an der Universität von Ranch, Guthon, zur Konstruktion eines besonderen Apparates, den man als eine „Büchseirute“ zur Auffindung von Blindgängern bezeichnen könnte. Der Apparat besteht in der Hauptsache aus zwei Metallspulen, die an den beiden Enden eines Bambusstabes aufgehängt sind und in denen wechselseitiger elektrischer Strom fließt. Die Suche nach den Blindgängern erfolgt, indem ein Mann über das Feld streicht und den Bambusstab so hält, daß die beiden Spulen knapp über dem Erdreich schweben. Ein zweiter Mann schreitet hinterdrein mit einem an die Ohren geschnallten Mikrophon, das in der Art eines Telefons mit den Spulen verbunden ist. Sobald nun eine der Spulen über einem in der Erde verborgenen Geschoss schwebt, geben die elektromagnetischen Kräfte einen Auschlag, der sich durch ein Geräusch in den Hörmuskeln des Mikrophons erkennbar macht.

Ablieferung erobelter Druckwerke und Schriftstücke. Das „Armeeverordnungsblatt“ enthält folgende Verordnung des Kriegsministeriums: Sämtliche eroberten Druckwerke und Schriftstücke sind als Kriegsbeute zu behandeln und der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabs zu zuführen. Keine Behörde, kein Truppenteil, kein Kriegsteilnehmer ist berechtigt, derartige Stücke zurückzubehalten oder sie an Bibliotheken, Museen, Händler usw. zu verschenken oder zu verkaufen. Nach dem Erlass vom 30. Januar 1915 haben die Behörden und Truppen im Kriegsgebiet derartige Material, soweit es für die Oberste Heeresleitung von Bedeutung ist, an die Nachrichtenoffiziere bei den Armee-Oberkommandos, falls es jedoch zweifellos keinen Wert mehr für die Operationen hat, an die Generalkommandos abzugeben, die es der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabs zuleiten. Das entgegen diesen Bestimmungen auf anderem Wege in die Heimat gelangte Material ist unverzüglich an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabs abzugeben. Wer trotzdem Beutestücke dieser Art zurückbehält oder von dritten annimmt, macht sich strafbar.

Abkaffung des Mangwens in China. „Daily Telegraph“ bringt eine Meldung seines Peking-Berichterstatters über eine am Sonntag gepflanzte Unterredung mit dem neuen Präsidenten der chinesischen Republik Ljauanlung. Die beiden ersten Reformen, die der Präsident durchführen soll, gelten der Abkaffung des gesamten Mangwens. Die tatsächliche Bekleidung eines Amtes soll die einzig mögliche Auszeichnung bilden. Im Mittelpunkt der Stadt Peking soll eine Dienstwohnung für den Präsidenten hergerichtet werden, während die kaiserlichen Paläste nur noch als Museen bestehen bleiben werden.

Marktbericht.

Bingen, 5. Juli. Marktpreise. Kartoffeln das Pfd. 6½ Pfg., Buchsalat 12 Pfg., Endivien 15 Pfg., Salatgurken 60 Pfg., Kraut 60 Pfg., Wirsing 40 Pfg., Wirsing 25 Pfg., Blumenkohl 60 Pfg., Kohlrabi 13 Pfg. das Stück, gelbe Rüben 35 Pfg. das Pfund, Lauch 5 Pfg. das Stück, Zwickeln 40 Pfg., Birnen 40 Pfg., Butter 2.20 Mk., Weizense 50 Pfg., Pampelose 75 Pfg., das Pfund.

m Nieder-Jungelheim, 5. Juli. Obstmarkt. Spargel 1. Sorte 70 Pfg., 2. Sorte 35 Pfg., Khabarder 14—18 Pfg., Kirchen 30 Pfg., Grobeeren 40 Pfg., Stachelbeeren 20 Pfg., Johannisbeeren 25 Pfg., Pfirsiche 60 Pfg., Frühhirnen 34 Pfg. das Pfund.

m Aus der Rheinpfalz, 5. Juli. Die Zufuhr auf dem Freinsheimer Obstmarkt ist ziemlich mäßig, die Nachfrage stark. Bezahlt wurden gestern und heute für den Zentner Pfirsiche 65—80 Mk., Mirabellen 50 Mk., Birnen 45—60 Mk., Kirchen 30 Mk., Stachelbeeren 22 Mk., Johannisbeeren 22 Mk.

Verantw. Schriftleitung: J. L. M e s, Hildesheim